



Reglement Rechtsschutz

Art. 1 Rechtsschutz

Jedes Aktivmitglied ist mit Beitritt zu einem Mitgliederverband des ZV automatisch der Kollektivrechtsschutzversicherung des ZV angeschlossen, sofern der jeweilige Mitgliederverband dem Beitritt zur Rechtsschutzversicherung zugestimmt hat.

Art. 2 Wahl der Versicherungslösung

¹Die Mitgliederverbände teilen dem Sekretariat des ZV mit, welche der beiden Versicherungslösungen sie für alle Aktivmitglieder wählen:

- Vollkosten-Rechtsschutzversicherung
- Prozesskosten-Rechtsschutzversicherung

²Unterbleibt eine Wahl werden dem Mitgliederverband die Prämien für die günstigere Variante (Stand 23. November 2022: Prozesskosten-Rechtsschutzversicherung) in Rechnung gestellt.

Art. 3 Meldung versicherter Aktivmitglieder

¹Die Mitgliederverbände melden dem Sekretariat des ZV jährlich bis zum 15. März die Zahl ihrer Aktivmitglieder. Diese dient als Grundlage für die Prämienrechnung.

²Unterbleibt die Meldung, erfolgt die Rechnungsstellung aufgrund der dem Sekretariat des ZV bereits bekannten Mitgliederzahl plus 5 Prozent.

Art. 4 Leistung

¹Versichert sind Rechtsdienstleistungen (Rechtsberatung und Prozessführung bei der Vollkostenversicherung, nur Prozessführung bei der Prozesskostenversicherung) bei Streitigkeiten aus öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnissen. Als öffentlich-rechtlich gelten:

- Arbeitnehmende, die im Dienst von Kantonen oder Gemeinden stehen.
- Arbeitnehmende, die in anderen selbständigen oder unselbständigen öffentlichen Anstalten, Betrieben oder Verwaltungseinheiten arbeiten.
- Privatrechtlich verpflichtete oder bei privatrechtlichen Gesellschaften beschäftigte Arbeitnehmende, sofern die öffentliche Hand bei der betreffenden Gesellschaft eine Beteiligung von über 50 % hält und die Gesellschaft eine öffentliche Aufgabe wahrnimmt.

² Aussichtslose Fälle sind ausgenommen. Die Beurteilung erfolgt durch das Sekretariat des ZV und die AXA-ARAG.

³ Streitigkeiten im Zusammenhang mit Gesetzesänderungen sind ausgenommen. Sind in diesen Fällen mehrere Mitglieder betroffen, kann die Rechtsschutzversicherung ausnahmsweise die Kosten für die Führung eines Pilotprozesses übernehmen.

Art. 5 Mindeststreitwert

Der Mindeststreitwert beträgt Fr. 1'000.00.

Art. 6 Karenzfrist

Für Neumitglieder gilt eine *Karenzfrist von drei Monaten*. Vor oder in dieser Wartefrist eintretende Rechtsfälle sind vom Versicherungsschutz ausgenommen.

Art. 7 Selbstbehalt

10% der eigenen Anwaltskosten sind als Selbstbehalt von der versicherten Person zu bezahlen; der ZV stellt hierfür Rechnung.

Art. 8 Bestimmung Rechtsvertretung

Die Rechtsvertretung wird vom ZV bestimmt und erfolgt durch den vom Mitgliederverband bezeichneten Vertrauensanwalt bzw. die Vertrauensanwältin oder durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt gemäss Anwaltsverzeichnis des ZV.

Art. 9 Rechtsfallabwicklung

¹ Die Meldung des Eintritts eines Rechtsfalls erfolgt beim Sekretariat des ZV durch das Mitglied mit dem Formular «Rechtsfallanzeige».

² Das Sekretariat des ZV prüft die Mitgliedschaft und die Deckung des angemeldeten Rechtsfalls.

³ Das Sekretariat des ZV nimmt die Zuweisung an den Vertrauensanwalt oder die Vertrauensanwältin des Verbandes oder des ZV gemäss Anwaltsverzeichnis des ZV vor. Es meldet den Rechtsfall der Versicherung und ersucht um Kostengutsprache.

⁴ Der ZV informiert das Mitglied über den Entscheid betreffend Kostengutsprache und teilt bei Gutheissung mit, wer die Rechtsvertretung übernimmt.

Art. 10 Genehmigung und Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Reglement wird von der Geschäftsleitung am 6. Dezember 2022 genehmigt.

² Das vorliegende Reglement tritt per 1. Januar 2023 in Kraft.

Baden, 3. Dezember 2022